

Stadt Cottbus / město Chósebuz
Der Oberbürgermeister



Vorlagen-Nr.	
StVV	II-008/09
HA	

Geschäftsbereich: II

Fachbereich: 70

Termin der Tagung: 27.05.2009

Vorlage zur Entscheidung

☐ durch den Hauptausschuss	☒ öffentlich
☒ durch die Stadtverordnetenversammlung	☐ nichtöffentlich

Beratungsfolge:	Datum		Datum
☒ Dienstberatung Rathauspitze	21.04.09	☒ Umwelt	05.05.09
☐ Haushalt und Finanzen		☒ Hauptausschuss	14.05.09
☒ Recht, Sicherheit, Ordnung u. Petitionen	13.05.09	☒ Stadtverordnetenversammlung	27.05.09
☒ Wirtschaft, Bau und Verkehr	13.05.09	☒ Ortsbeiräte	23.04.09
☐ Bildung, Schule, Sport u. Kultur		☐ JHA	
☐ Soziales, Gleichstellg. u. Rechte d. Minderh.			

Beratungsgegenstand:

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entsorgung mineralischer Abfälle

Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus möge beschließen:

„Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übertragung der Zuständigkeit für die Entsorgung mineralischer Abfälle“

Frank Szymanski

Beratungsergebnis des HA/der StVV:

- ☐ einstimmig ☐ mit Stimmenmehrheit
☐ laut Beschlussvorschlag
☐ mit Veränderungen (siehe Niederschrift)

Beschluss-Nr.:

Tagung am: TOP:
 Anzahl der **Ja**-Stimmen:
 Anzahl der **Nein**-Stimmen:
 Anzahl der **Stimmenthaltungen**:

Problembeschreibung/Begründung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.10.06 die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Übernahme und Entsorgung mineralischer Abfälle zwischen der Stadt Cottbus und dem Landkreis Spree-Neiße, Beschluss Nr. II-026-31/06, beschlossen. Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung endet am 15. Juli 2009 mit der Schließung der Deponien Forst und Reuthen. Mineralische Abfälle werden nach der Abfallentsorgungssatzung der Stadt Cottbus am Wertstoffhof Deponie bis zu 1 m³ je Anlieferung aus privaten Haushaltungen und als Abfälle zur Beseitigung an der Umladestation bis max. 5 m³ je Anlieferung angenommen. Größere Mengen je Anlieferung sind durch die Abfallbesitzer selbst an den Deponien anzuliefern. Folgende Abfallmengen wurden von 2006 bis 2008 an den stationären Einrichtungen der Stadt erfasst:

Jahr	Deponie	Umladestation	Wertstoffhof	Gesamt
2006	Forst	0,80 t	748,20 t	1.007,92 t
	Reuthen	25,20 t	233,72 t	
2007	Forst	0,00 t	1.390,80 t	1.723,76 t
	Reuthen	16,82 t	316,14 t	
2008	Forst	0,14 t	1.545,30 t	1.881,10 t
	Reuthen	14,74 t	335,66 t	

Da es sich bei den mineralischen Abfällen überwiegend um Abfälle zur Beseitigung handelt, können diese nur abgelagert werden.

Für die Ablagerung über den 16.07.2009 hinaus sind im Land Brandenburg nur noch 5 Siedlungs- und Mineralabfalldeponien zugelassen, von diesen weist die Siedlungsabfalldeponie Lübben-Ratsvorwerk, betrieben vom Kommunalen Abfallentsorgungsverband „Niederlausitz“ (KAEV), die geringste Entfernung zur Stadt Cottbus aus. Die Deponie ist für die Annahme von Abfällen aus dem Territorium Brandenburgs zugelassen und für die Abfallarten aus Cottbus genehmigt.

Der Transport der mineralischen Abfälle vom Wertstoffhof am Standort Deponie bzw. von der Umladestation Cottbus zur entsprechenden Entsorgungsanlage ist Bestandteil des Abfallentsorgungs- und Straßenreinigungsvertrages zwischen der Stadt Cottbus und der ALBA Cottbus GmbH.

Finanzielle Auswirkungen:

Ja



Nein

1. Gesamtkosten:

Die Gesamtkosten für die Ablagerung mineralischer Abfälle wurden über die Gebührenbedarfsberechnungen 2009 ermittelt (UA 7230 677,71 €; UA 7220 – 115.351,63 €) und sind in den Gebührensätzen der Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus für 2009 berücksichtigt.

2. Sicherstellung der Finanzierung:

Kostendeckende Gebühren; Gebührenbedarfsberechnungen 2009: Gebühreneinnahmen
 HH-Stelle 110040 UA 7230 2.822,50 € Annahme mineralischer Abfälle an der Umladestation
 HH-Stelle 110050 UA 7220 die Gebühr für die Entleerung der Restabfallbehälter (9.464.436,42 €)

3. Folgekosten:

Entstehen über die Vertragslaufzeit bis 31.12.2015; Kosten sind im Rahmen der Gebührenbedarfsberechnungen jährlich zu ermitteln - abhängig von der zu entsorgenden Menge und den Entgelten bzw. Gebühren des KAEV.

Die geordnete Entsorgung der mineralischen Abfälle über einen längerfristigen Zeitraum (bis 31.12.2015, kongruent der Laufzeit des Entsorgungsvertrages über die Entsorgung von Restabfällen mit der MEAB mbH) soll durch Übertragung der Zuständigkeit für die Entsorgung mineralischer Abfälle über eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Cottbus und dem KAEV gesichert werden (Anlage). Bei der vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung handelt es sich um eine delegierende Vereinbarung, Rechtsgrundlage sind § 91 Abs. 4 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und § 23 Abs. 1, 1. Alternative des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKG).

Sie ist kommunalwirtschaftlich und vergaberechtlich zulässig.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gemäß § 24 Abs. 2 des GKG der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Aufsichtsbehörde ist das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg.

Nach Wirksamwerden des Beschlusses werden die Abfallentsorgungs- und die Abfallgebührensatzung der Stadt Cottbus entsprechend angepasst.